

21.01.2009

Permira
Beteiligungsberatung GmbH
Clemensstraße 9 / Falkstraße 5
60487 Frankfurt am Main



Tel: + 49 (0)69 / 97 14 66 - 0
Fax: + 49 (0)69 / 97 14 66 - 99
www.permira.com

Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung“ (Bundestags-Drucksache 16/10730)

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am Montag, dem 26.01.2009 im Deutschen Bundestag in Berlin

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Abgeordnete,

im Namen der Permira Beteiligungsberatung GmbH danke ich dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und zur Möglichkeit, als betroffenes Unternehmen zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Dr. Jörg Rockenhäuser
Geschäftsführer

Stellungnahme

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir die faktischen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf ein in Deutschland tätiges Private Equity Unternehmen verdeutlichen. Die geplante Einführung eines besonderen Prüfverfahrens, um den Erwerb von gebietsansässigen Unternehmen durch Erwerber aus Ländern außerhalb des Gemeinschaftsgebiets und der Europäischen Freihandelsassoziation im Einzelfall prüfen und bei Gefahren für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit untersagen zu können, würde durch einige seiner Verfahrens- und Anwendungsvorschriften erhebliche Nachteile für unsere Geschäftstätigkeit in Deutschland mit sich bringen. Wir regen deshalb dringend die nachfolgend erläuterten Änderungen zum vorliegenden Gesetzentwurf an.

Volkswirtschaftliche Bedeutung von Private Equity in Deutschland

Private Equity – und ganz klar Permira durch sein besonderes Engagement in Deutschland – hat sich in Deutschland über mehr als 20 Jahre als dritte Säule der Unternehmensfinanzierung etabliert. Private Equity Kapital leistet einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Volkswirtschaft und sorgt durch Schaffung von Werten für nachhaltige Steuereinnahmen. Diese volkswirtschaftlich wichtige Bedeutung von Private Equity und die Investition ausländischen Kapitals in Deutschland darf durch mangelnde Rechts- und Transaktionssicherheit nicht behindert werden. Dies wäre gerade für den deutschen Mittelstand aber auch für deutsche Großunternehmen, die beide besonders in der derzeitigen Finanzkrise angesichts der zurückhaltenden Kreditvergabe deutscher Banken und der schwierigen Bedingungen an den Kapitalmärkten auch auf ausländisches Kapital angewiesen sind, von erheblichem Nachteil. Den positiven Einfluss von Private Equity auf die Entwicklung der deutschen Wirtschaft hat auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Leistung in seinem Jahresgutachten 2007/2008 herausgestellt.¹ Zu e-

¹ http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/gutachten/ig07_vii.pdf

nem ähnlichen Ergebnis kommt eine aktuelle Studie der ausgewiesenen Private Equity-Expertin Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner², die die positiven Auswirkungen von Private Equity-Beteiligungen für die deutsche Wirtschaft bestätigt.

Engagement von Permira in Deutschland

Permira zählt zu den führenden europäischen Private Equity-Beratungsunternehmen. Seit 1985 hat Permira 19 Fonds mit einem Gesamtvolumen von fast 22 Milliarden Euro beraten. Permira stellt das größte Beteiligungsberatung-Team in Deutschland. Die Permira Fonds haben bisher mehr als 180 Transaktionen in über 15 Ländern durchgeführt. In den vergangenen 20 Jahren haben wir mehr als 50 Transaktionen in Deutschland vorgenommen und dabei über unsere Fonds ca. 3,5 Milliarden Euro Kapital unter anderem in mittelständischen Unternehmen investiert. Zu nennen wären hier beispielhaft der Bekleidungsdiscounter Takko, der Mobilfunkanbieter debitel und der Brillenglashersteller Rodenstock.

Derzeit verantwortet Permira über die deutschen Portfolio-Unternehmen mehr als 40.000 Arbeitsplätze. Der im Rahmen der „Heuschrecken-Debatte“ von Presse, Politik und Öffentlichkeit wiederholt genannte Vorwurf, Private Equity-Unternehmen würden Arbeitsplätze vernichten, ist durch die oben genannten Studien bereits widerlegt worden. Permira hat in seinen Portfolio-Unternehmen seit dem Jahr 2000 prozentual mehr Arbeitsplätze geschaffen als die im DAX notierten Konzerne. Die Permira-Portfoliounternehmen weisen zudem ein Wachstum auf, das deutlich über dem Durchschnitt der DAX-Unternehmen liegt. Permira arbeitet eng mit der Geschäftsleitung der Portfolio-Unternehmen zusammen und handelt als verantwortungsvoller Investor. Wenn wir sie für zukunftsfähig halten, investieren wir auch in Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder sogar von Insolvenz bedroht sind und bringen sie als starke Wettbewerber zurück in den Markt. Als Beispiel dafür sei das erfolgreiche Investment in den Bezahlfernsehsender Premiere genannt. Unsere Investitionen erfolgen mit einem erheblichen Anteil an Eigenkapital mit dem Ziel der Wertsteigerung. Eine nachhaltige und langfristig orientierte Weiterentwicklung der Unternehmen steht im Mittelpunkt unseres Interesses.

Wettbewerbsnachteil durch Gesetzesänderung

Die geplanten Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung würden einen erheblichen Nachteil für Private Equity in Deutschland bedeuten und damit die Kapitalversorgung insbesondere des deutschen Mittelstands beeinträchtigen. Durch das vorgesehene besondere Prüfverfahren würden künftige Transaktionen einer erheblichen Rechtsunsicherheit auch über den Abschluss des Rechtsgeschäfts hinaus unterliegen. Für den Unternehmensverkäufer sind Geschwindigkeit und Transaktionssicherheit in der Regel von entscheidender Bedeutung. Selbst wenn eine Untersagung der Transaktion gemäß der AWG-Novelle im Einzelfall unwahrscheinlich erscheint, wirkt sich die theoretische Möglichkeit einer Versagung schwerwiegend auf den Transaktionsverlauf aus und wirkt abschreckend. Ein Verkäufer wird sich nur ungern auf ein langwieriges und nachgelagertes Prüfverfahren einlassen wollen. Ein schwebend unwirksamer Kaufvertrag, der in der Regel bereits in die Öffentlichkeit gelangt ist, ist für die Vertragsparteien unattraktiv. Der Verkäufer und das zu verkaufende Unternehmen werden somit nicht zwingend den am besten geeigneten Erwerber finden. Sie werden dem von dem Untersagungsvorbehalt nicht betroffenen Erwerbskandidaten einen unangemessenen Vorzug zumessen und sich im Zweifel für die schnellere und sicherere Lösung entscheiden. Diesem vom Regelungszweck des Gesetzentwurfs sicherlich nicht beabsichtigten Effekt sollte durch praktikable Verfahrens- und Anwendungsvorschriften entgegengewirkt werden.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Aussage, das „Prüfverfahren nach § 53 AWV dürfte für die Wirtschaft nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen haben, da das Verfahren nur in seltenen Einzelfällen zur Anwendung kommt“ teilen wir demzufolge nicht. Die Annahme der Bundesregierung, dass jährlich etwa zehn Investitionsvorhaben von Amts wegen geprüft würden, ist unserem Erachten nach zu gering angesetzt. Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Prüfungen wird der Verkäufer regelmäßig vor Abschluss, jedenfalls aber vor Vollzug der Transaktion,

² http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1292896

page 3 of 3

Rechtssicherheit haben wollen, ob die Transaktion Bestand hat. Eine Rückabwicklung von Unternehmenskäufen stellt nach allgemeiner Erfahrung eine erhebliche Schädigung nicht zuletzt des verkauften Unternehmens dar.

Wir schlagen daher dringend vor, dass folgende Anwendungs- und Verfahrensvorschriften aufgenommen werden:

- Es ist klarzustellen, dass im Gemeinschaftsgebiet ansässige Private Equity Fonds (z.B. auf den Kanalinseln oder der Isle of Man) als gemeinschaftsansässig im Sinne des AWG behandelt werden. Dies betrifft insbesondere auch Permira, da unsere Fonds ihren Sitz auf Guernsey haben.
- Das Prüfverfahren sollte hinsichtlich der beizubringenden Informationen sowie der anwendbaren Fristen mit den einschlägigen fusionskontrollrechtlichen Vorschriften in Einklang gebracht werden – mit dem Ziel, den bürokratischen Aufwand gering zu halten und spätestens mit Ablauf einer Frist von einem Monat Rechtssicherheit zu erhalten.
- Bei Fehlen von Versagungsgründen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der vorgesehenen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Wird der Antrag nicht binnen eines Monats abgelehnt, gilt die Unbedenklichkeitsbescheinigung als erteilt. Sowohl potentieller Erwerber als auch Verkäufer können diesen Antrag jederzeit – also auch vor Vertragsschluss – stellen.

Fazit

Angesichts der dargestellten Nachteile, die das geplante Prüfverfahren im Einzelfall mit sich bringen wird, würde es Permira begrüßen, wenn die oben genannten Anwendungs- und Verfahrensvorschläge in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Permira sieht auch in den kommenden Jahren herausragende Möglichkeiten, Kapital am Standort Deutschland zu investieren und damit großen und mittelständischen Unternehmen das dringend benötigte Kapital zur Verfügung zu stellen. Dafür ist es zwingend erforderlich, einen stabilen, praktischen und auf Dauer sicheren Rechtsrahmen zu haben.